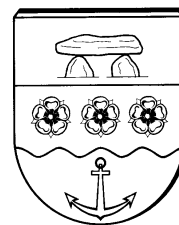


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 30.09.2019

Nr. 21

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
514 Sitzung des Personalausschusses	384	523 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilhelm und Maria Schomakers, Werpeloh	387
515 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Josef Aepkers, Beesten	384	524 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schütte, Rhede	387
516 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Engelken Biogas GmbH & Co. KG, Haren (Ems)	385	525 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Südhoff, Papenburg	388
517 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gemeinde Sögel, Sögel	385	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
518 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Koiter Biogas GmbH & Co. KG, Twist	385	526 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2020)	388
519 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andreas & Henrik Altenschulte KG, Messingen	386	527 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klein Berßen (Hebesatzsatzung 2020)	388
520 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Engbers GbR, Surwold	386	528 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Zwischen Kiebitzweg und Lindenstraße“, OT Groß Hesepe mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 b BauGB	389
521 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kommanditgesellschaft Geflügelzuchtbetriebe Gudendorf-Ankum, Ankum, Betriebsstandort: Haren	386	529 Stadt Haselünne; 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 30.06.2011 (Inkraftgetreten: 01.01.2012) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen; Straßenausbaubeitragsatzung	389
522 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andrea Moorkamp, Gehlenberg; Betriebsstandort: Spahnharrenstätte	387	530 Bekanntmachung der Gemeinde Hüven über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	389
		531 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hüven (Hebesatzsatzung 2020)	390

	Inhalt	Seite
532	Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; 1. Änderung des Bebauungsplans „Nachtigallenweg“ in der Gemeinde Lengerich	390
533	Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Dinklagenkamp“ in der Gemeinde Lengerich	391
534	Bekanntmachung einer Planfeststellung; Planfeststellung gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den Ersatzneubau der Emsbrücke im Zuge der Landesstraße 60 „Nordhorner Straße“ im Ortsteil Schepsdorf, Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland	391
535	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	392
536	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134-I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet I“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	393
537	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134-II der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet II“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	393
538	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2019	394
539	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sportzentrum“	394
540	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 83 „Industriestraße Diekkämpe“; 1. Erweiterung“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	395
541	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2020)	395
542	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2020)	396

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

514 Sitzung des Personalausschusses

Am Dienstag, dem 01.10.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Personalausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 2, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Wahl einer Kreisrätin / eines Kreisrates
 5. Bericht über Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 7. Anfragen und Anregungen
 8. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Personalausschusses (voraussichtlich gegen 16:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 18.09.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

515 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Josef Aepkers, Beesten

Josef Aepkers, Stroothookstraße 1, 49832 Beesten, plant auf dem Grundstück Gemarkung Beesten, Flur 4, Flurstück 65/4 die Errichtung und den Betrieb eines Mastbullenstalles (240 Plätze), die Nutzungsänderung eines vorhandenen Sauen-, Abferkel- und Ferkelstalles zum Mastschweinestall (700 Plätze), die Nutzungsänderung vorhandener Abferkel- zu Ferkelbuchten (200 Plätze), den Rückbau von Kälberplätzen in der bestehenden Maschinenhalle, den Anbau eines Kälberaufzuchtstalles (60 Plätze), die Nutzungsänderung einer vorhandenen Maschinenhalle in ein Strohlagar und die Erweiterung vorhandener Mastbullenplätze um 54 Plätze (Gesamtkapazität: 700 Mastschweine-, 200 Ferkel-, 60 Kälber- und 340 Bullenplätze).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 17.09.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

516 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Engelken Biogas GmbH & Co. KG, Haren (Ems)

Die Engelken Biogas GmbH & Co. KG, Wierescher Str. 24, 49733 Haren (Ems), plant auf dem Grundstück Gemarkung Wesuwe, Flur 69, Flurstück 10 die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage um ein Flex-BHKW mit 405 kW elektrischer Leistung und 1.050 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) ohne Inputänderung. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 925 kW elektrische Leistung und 2.404 kW FWL haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 17.09.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

517 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gemeinde Sögel, Sögel

Die Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Sögel, Flur 69, Flurstück 5 die Erstaufforstung zur Größe von insgesamt 2,73 ha.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 17.09.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

518 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Koiter Biogas GmbH & Co. KG, Twist

Die Koiter Biogas GmbH & Co. KG, Rühlerfeld 9, 49767 Twist, plant auf dem Grundstück Gemarkung Emslage-Twist, Flur 180, Flur 25/2 die Errichtung und den Betrieb eines Flex-BHKW im Container mit 250 kW elektrischer Leistung und 588 kW Feuerungswärmeleistung sowie die Erstellung eines Abfüllplatzes. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 515 kW elektrische Leistung, 1.169 kW Feuerungswärmeleistung und 800.000 Nm³/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 17.09.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

519 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andreas & Henrik Altenschulte KG, Messingen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.08.2019	
Betreiber	Andreas & Henrik Altenschulte KG Hachelbruchweg 1 49832 Messingen
Betriebsstandort (Adresse)	Hachelbruchweg 1 49832 Messingen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 19.08.2022	

520 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Engbers GbR, Surwold

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.08.2019	
Betreiber	Johannes Engbers GbR (Stall 1) Broilermast Engbers GmbH (Stall 2) Weideweg 23 26403 Surwold
Betriebsstandort (Adresse)	Weideweg 26403 Surwold
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.08.2022

521 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kommanditgesellschaft Geflügelzuchtbetriebe Gudendorf-Ankum, Ankum, Betriebsstandort: Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.08.2019	
Betreiber	Kommanditgesellschaft Geflügelzuchtbetriebe Gudendorf-Ankum GmbH & Co. Druchhorner Str. 35 49577 Ankum
Betriebsstandort (Adresse)	Lathener Kirchweg 13 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.2.1 Junghennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.08.2022	

522 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andrea Moorkamp, Gehlenberg; Betriebsstandort: Spahnharrenstätte

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.08.2019	
Betreiber	Andrea Moorkamp Neulorup 32 26169 Gehlenberg
Betriebsstandort (Adresse)	Großer Esch 20 49751 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.08.2022	

523 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilhelm und Maria Schomakers, Werpeloh

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.08.2019	
Betreiber	Wilhelm u. Maria Schomakers GbR (Stall 1) Wilhelm Schomakers (Stall 2) Maria Schomakers (Stall 3) Am Brink 11 49751 Werpeloh
Betriebsstandort (Adresse)	Schnüggenweg 49751 Werpeloh
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.08.2022

524 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schütte, Rhede

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.08.2019	
Betreiber	Jonas & Ludger Schütte GbR (Stall 1 & 2) Schütte Geflügelmast KG (Stall 3 & 4) Flaarweg 5 26899 Rhede
Betriebsstandort (Adresse)	Flaarweg 5 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.08.2022	

525 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Südhoff, Papenburg

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.08.2019	
Betreiber	Ludger Südhoff GbR (BE 2a, 3, 6) Ludger Südhoff (BE 2b, 4, 8) Nordesch 3 26871 Papenburg
Betriebsstandort (Adresse)	Nordesch 3 26871 Papenburg
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.08.2021	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

526 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2020)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in seiner Sitzung am 24.09.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Berßen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v. H.
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.
2. Gewerbesteuer 349 v. H.

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Groß Berßen, 24.09.2019

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Reinhard Kurlemann
Bürgermeister

Josef Beelmann
Gemeindedirektor

527 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klein Berßen (Hebesatzsatzung 2020)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in seiner Sitzung am 25.09.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Klein Berßen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v. H.
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.
2. Gewerbesteuer 349 v. H.

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Klein Berßen, 25.09.2019

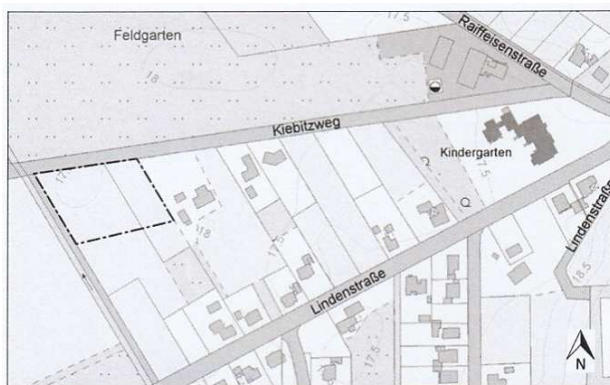
GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Hinrichs
Bürgermeister

528 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Zwischen Kiebitzweg und Lindenstraße“, OT Groß Hesepe mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 b BauGB

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 20 „Zwischen Kiebitzweg und Lindenstraße“, OT Groß Hesepe mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Gemeindegebiet Geeste zwischen den Straßen „Kiebitzweg und Lindenstraße“ im Ortsteil Groß Hesepe.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 20 „Zwischen Kiebitzweg und Lindenstraße“, OT Groß Hesepe mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 30.08.2019

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

529 Stadt Haselünne; 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 30.06.2011 (Inkrafttreten: 01.01.2012) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen; Straßenausbaubeitragsatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende 1. Satzung (Änderungssatzung) zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Haselünne vom 30.06.2011 beschlossen:

Artikel I

Der § 4 „Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand“ Absatz (2), Nr. 5 „bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG“ erhält folgende Neufassung:

- | | |
|--|----------|
| a) bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen: | 25 v. H. |
| b) bei öffentlichen Einrichtungen, die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen: | 60 v. H. |
| c) bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen: | 70 v. H. |

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haselünne, 26.09.2019

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

530 Bekanntmachung der Gemeinde Hüven über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 17. September 2019 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.10.2019 bis 11.10.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 138, Ludmillenhof in 49751 Sögel, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hüven, 17.09.2019

GEMEINDE HÜVEN

Borgmann
Bürgermeisterin

531 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hüven (Hebesatzsatzung 2020)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hüven in seiner Sitzung am 17.09.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Hüven wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 349 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hüven, 17.09.2019

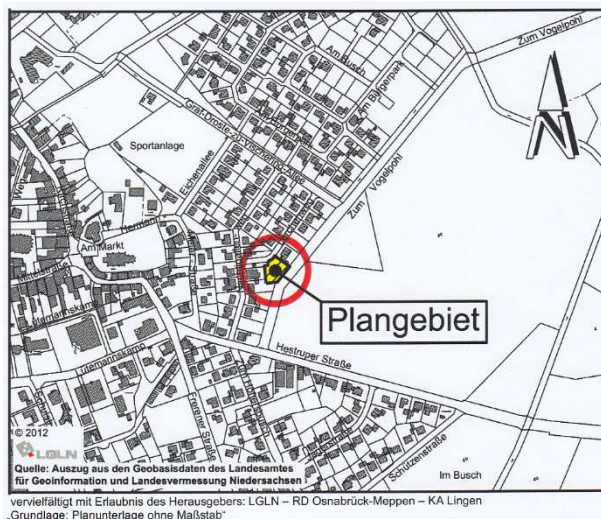
GEMEINDE HÜVEN

Borgmann
Bürgermeisterin

532 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; 1. Änderung des Bebauungsplans „Nachtigallenweg“ in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nachtigallenweg“ in der Gemeinde Lengerich einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Nachtigallenweg“ der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nachtigallenweg“ der Gemeinde Lengerich in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nachtigallenweg“ der Gemeinde Lengerich liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

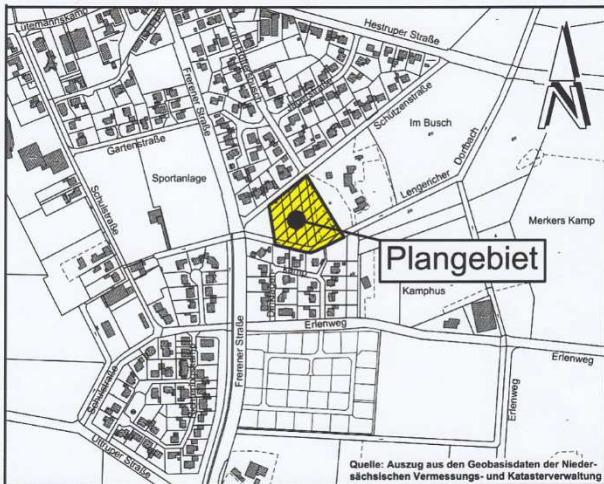
Lengerich, 24.09.2019

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

533 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Dinklagenkamp“ in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Dinklagenkamp“ in der Gemeinde Lengerich einschließlich textlicher Festsetzungen und örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Erweiterung Dinklagenkamp“ der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Dinklagenkamp“ der Gemeinde Lengerich in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Dinklagenkamp“ der Gemeinde Lengerich liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 24.09.2019

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

534 Bekanntmachung einer Planfeststellung; Planfeststellung gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den Ersatzneubau der Emsbrücke im Zuge der Landesstraße 60 „Nordhorner Straße“ im Ortsteil Schependorf, Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland

Die Stadt Lingen (Ems) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

09. Oktober 2019 bis einschließlich 23.10.2019

während der Dienststunden

montags	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
samstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Lingen (Ems), Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. a. Auslegungszeitraum auch auf den Internetseiten der Stadt Lingen (Ems) unter <https://www.lingen.de/bekanntmachungen> sowie des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Maßgeblich sind jedoch die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz –VwVfG–).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis zum 06. November 2019 – bei dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde), oder bei der Stadt Lingen, Fachbereich Tiefbau, Elisabethstraße 14 – 16, 49808 Lingen (Ems), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Vor dem Beginn der Auslegung eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwanderheber und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

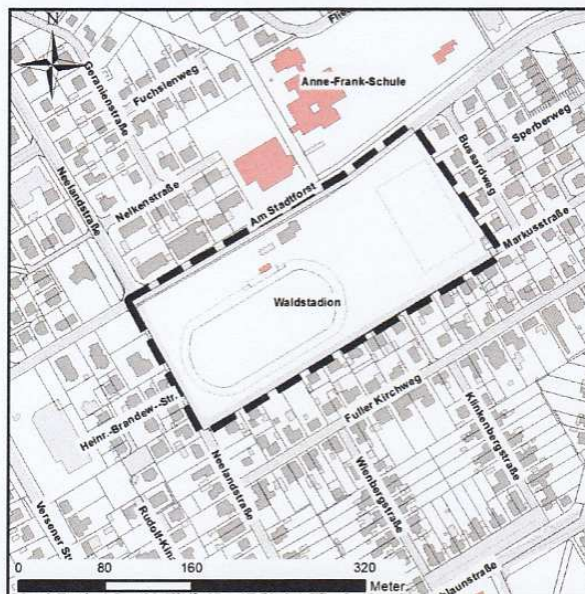
Lingen (Ems), 25.09.2019

STADT LINGEN (EMS)
i. A.
Tieben
Fachbereichsleiter Tiefbau

535 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 u. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind.

Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

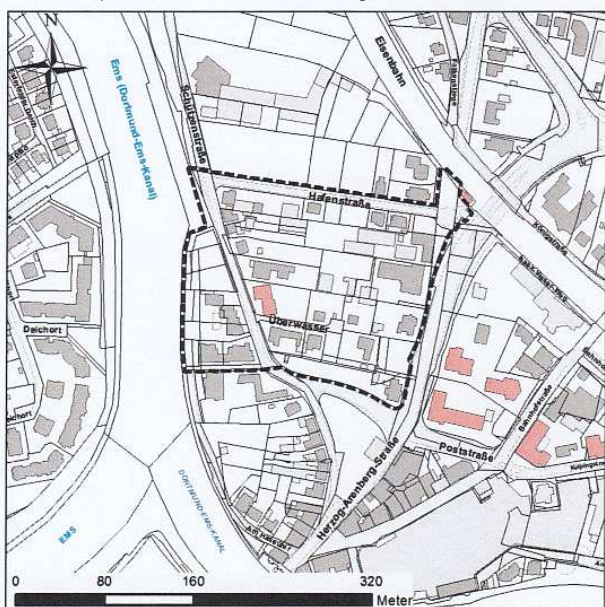
Meppen, 24.09.2019

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

536 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134-I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet I“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134-I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet I“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 u. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134-I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet I“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134-I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet I“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

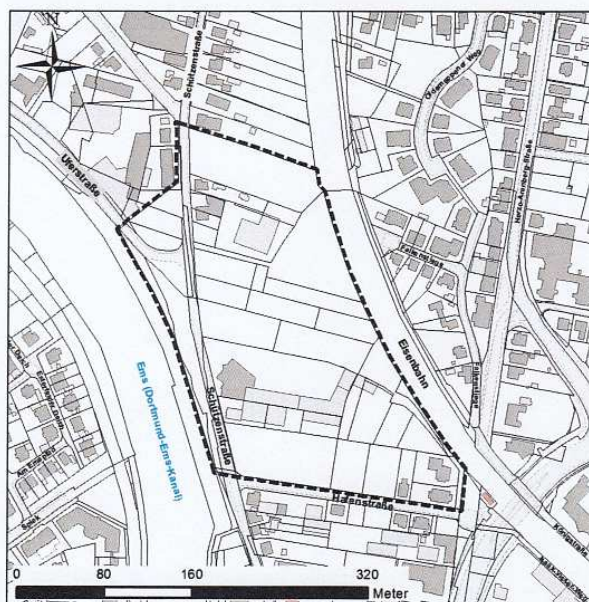
Meppen, 24.09.2019

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

537 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134-II der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet II“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134-II der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet II“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 u. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134-II der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet II“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134-II der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet II“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 24.09.2019

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

538 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Meppen in der Sitzung am 26.09.2019 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
2	3	4	5	
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	64.776.500,00 €	1.500.000,00 €		66.276.500,00 €
ordentliche Aufwendungen	63.741.100,00 €	90.000,00 €		63.831.100,00 €
außerordentliche Erträge	780.000,00 €			780.000,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €			0,00 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.848.700,00 €	1.500.000,00 €		64.348.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.578.600,00 €	90.000,00 €		56.668.600,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.299.000,00 €			3.299.000,00 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.593.900,00 €		545.000,00 €	17.048.900,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000,00 €		1.000.000,00 €	2.000.000,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	918.100,00 €			918.100,00 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	69.147.700,00 €	1.500.000,00 €	1.000.000,00 €	69.647.700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	75.090.600,00 €	90.000,00 €	545.000,00 €	74.635.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.000.000 Euro um 1.000.000 Euro vermindert und damit auf 2.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Meppen, 26.09.2019

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 115 Abs. 1 S. 2, 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.09.2019 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Meppen liegt nach §§ 115 Abs. 1 S. 2, 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Dienstag, 01.10.2019 bis einschließlich Donnerstag, 10.10.2019, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Stadthaus, Markt 43, Zimmer 228, öffentlich aus.

Meppen, 27.09.2019

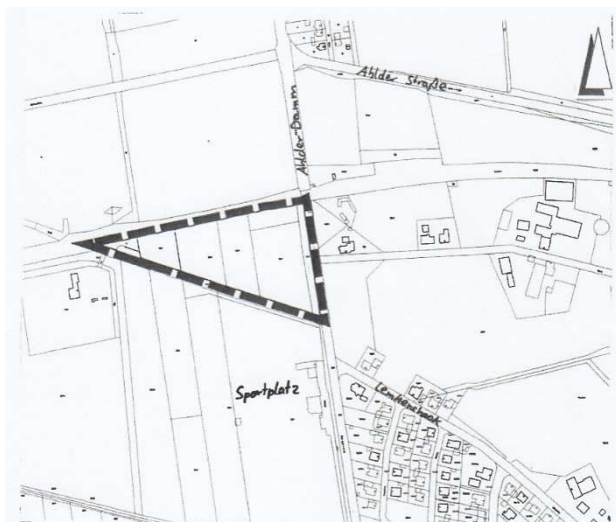
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

539 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sportzentrum“

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sportzentrum“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

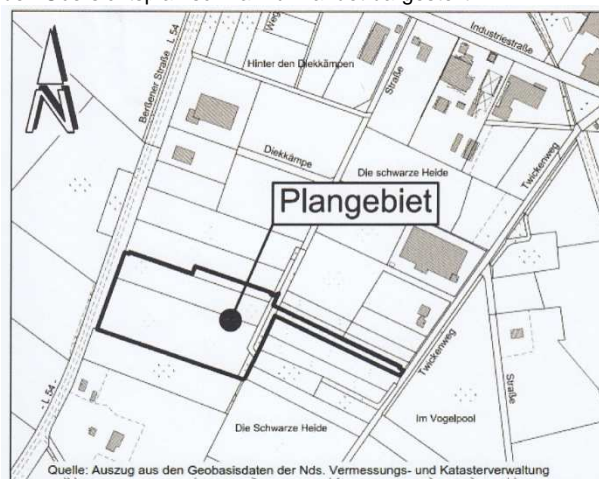
Salzbergen, 25.09.2019

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

540 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 83 „Industriestraße Diekkämpe; 1. Erweiterung“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 19.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 83 „Industriestraße Diekkämpe; 1. Erweiterung“ mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Industriegebiet Diekkämpe; 1. Erweiterung“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 83 „Industriestraße Diekkämpe; 1. Erweiterung“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 83 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 24.09.2019

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

541 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2020)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 24.09.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Sögel wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sögel, 24.09.2019

GEMEINDE SÖGEL

Irmgard Welling
Bürgermeisterin

Günter Wigbers
Gemeindedirektor

542 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2020)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 18.09.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Werpeloh wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 349 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Werpeloh, 18.09.2019

GEMEINDE WERPELOH

Johann Geerswilken
Bürgermeister

Arnd Sievers
Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.